

RS Vwgh 1992/5/26 92/05/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1992

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §1 Abs1 Z3;

AWG 1990 §1 Abs3 Z1;

AWG 1990 §32 Abs1;

Rechtssatz

Aus dem Grundsatz der möglichsten Geringhaltung des Verbrauches von Deponievolumen läßt sich nicht ableiten, daß ein gesundheitsgefährlicher Zustand des abgelagerten Abfalls aufrechtzuerhalten ist, wenn dieser rechtswidrige Zustand nur durch Beseitigung des Abfalls beendet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050035.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at